

M40

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

---

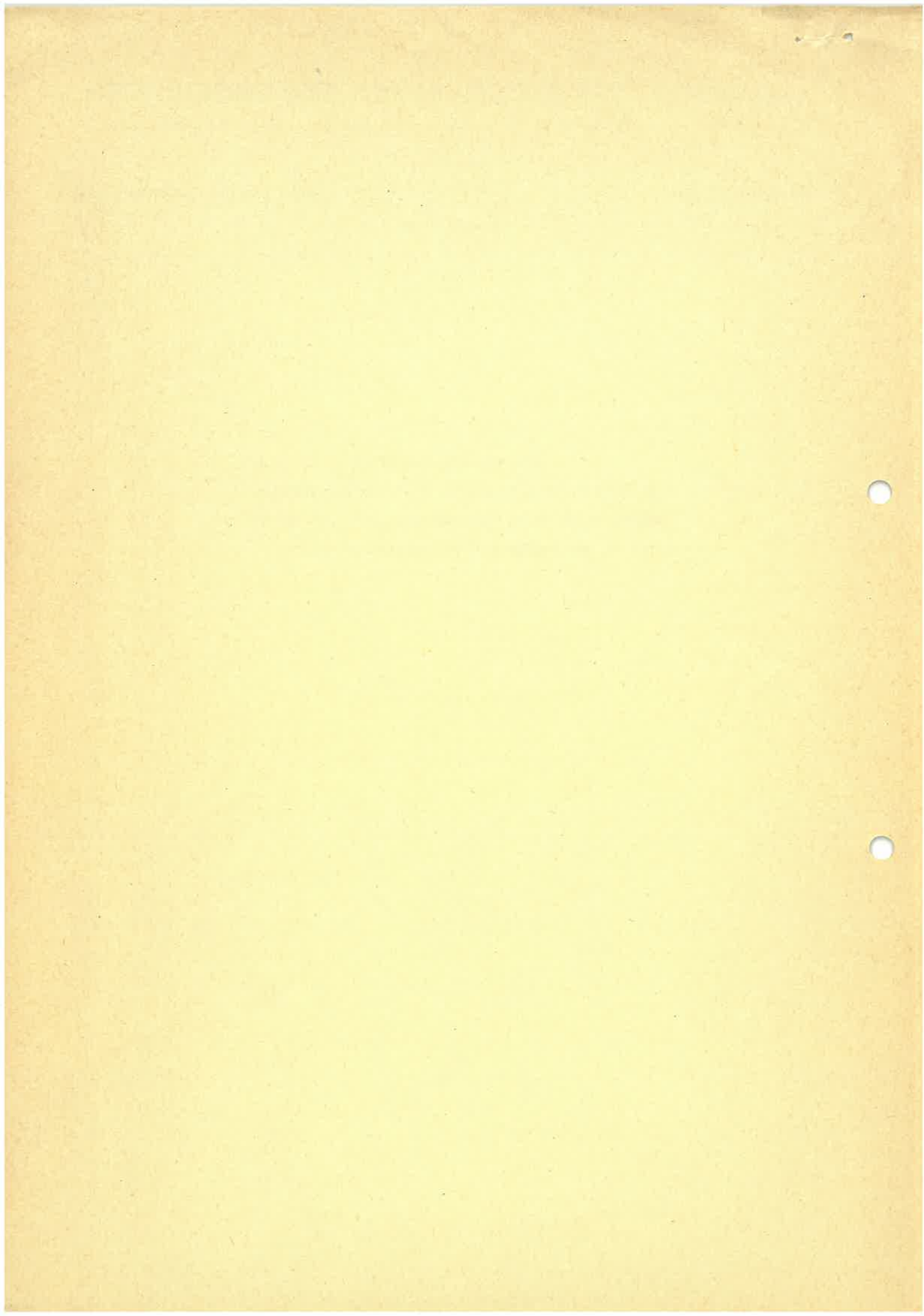
SEK(74) 5063 endg.

Brüssel, den 18. Dezember 1974

Pge

Mitteilung der Kommission an den  
Rat über eine Bestimmten Bevölkerungsgruppen  
Chiles unter Einschaltung des Catholic Relief  
Service zu gewährende Nahrungsmittelhilfe.

---



Bei der Verabschiedung des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1972/73 hatte der Rat geplant, Chile eine normale Direkthilfe (1) in Form von 20 000 Tonnen Getreide zu gewähren, die fob Verschiffungshafen der Gemeinschaft geliefert werden sollten. Angesichts der besonderen Versorgungsschwierigkeiten, vor denen Chile damals stand, hatte der Rat die Kommission ferner ermächtigt, die Aktion im Wege des Vorgriffsverfahrens durchzuführen.

Nach Eingang der Zustimmung der chilenischen Behörden zu dem ihnen vorgelegten Abkommensentwurf erging in Anwendung der vorgenannten Beschlüsse Ausschreibung der Kommission (2), wonach das Getreide zwischen dem 15. und 20. September 1973 verladen werden sollte.

Die inzwischen in Chile eingetretenen Ereignisse hatten die Kommission dann veranlasst, die Getreidelieferung auszusetzen.

Nach entsprechender Unterrichtung des Ausschusses der Ständigen Vertreter prüfte die Kommission gemeinsam mit den chilenischen Behörden wie auch mit einigen humanitären Organisationen, ob und in welchem Umfang die zunächst geplante normale Hilfsaktion unter Berücksichtigung der neuerdings Chile wieder zur Verfügung stehenden ausländischen Versorgungsquellen in eine Sonderhilfe für in Not geratenen Bevölkerungsgruppen umgewandelt werden könnte.

Die chilenischen Behörden teilten der Kommission später mit, sie könnten sich mit der Umwandlung der ursprünglich vereinbarten normalen Direkthilfe in eine Sonderhilfe nicht einverstanden erklären.

- 
- (1) D.h. Abgabe zum üblichen chilenischen Marktpreis und Verwendung des hierbei erzielten Erlöses zur Finanzierung eines Entwicklungsvorhabens.
  - (2) Verordnung (EWG) Nr. 2149/73 vom 3. August 1973 (ABl. L 219 vom 7.8.1973) und Ausschreibungsbekanntmachung vom 3. August 1973 (ABl. C 65 vom 7.8.1973).

Die Kommission ist jedoch bestrebt, mit der Spende der Gemeinschaft den in Not geratenen Bevölkerungsgruppen Chiles, und zwar nur diesen, zu helfen, und so hat sie mit zuverlässigen Sonderorganisationen (1) die Frage erörtert, ob und wie durch deren Einschaltung eine Hilfsaktion möglich wäre. Dabei hat der Catholic Relief Service einen Plan vorgelegt, wonach diese Organisation, soweit die Voraussetzungen für eine angemessenen Aufsicht gegeben seien, die kostenlose Abgabe von 7.915 Tonnen Mehl (dies entspricht 11.952 Tonnen Weizen) (2) an Bedürftige übernehmen würde.

Die mit dem Plan angestrebte Zielsetzung sowie die Einzelheiten der Durchführung (s. hierzu Anlage I) sollten die Gemeinschaft nach Ansicht der Kommission veranlassen, dem CRS-Plan näher zu treten.

Es handelt sich hier um eine Planung, in deren Rahmen von der öffentlichen Fürsorge betreute Kinder, Ferienlager, Schüler, alte Menschen, Kranke und Familien von Gefangenen bedacht werden sollen. Die Durchführung der Aktion soll vom Vertreter des CRS in Chile ("Caritas") übernommen werden.

Die chilenische Regierung hat diese Organisation mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die Durchführung dieser humanitären Massnahme durch diese hat.

Da es sich um eine grosse Verteilungsaktion handelt und der CRS nicht in der Lage ist, die Beförderungskosten für die in Betracht kommenden Mengen zu übernehmen, kann das Programm nur abgewickelt werden, wenn sich die Gemeinschaft damit einverstanden erklärt, das Mehl "cif chilenischer Bestimmungshafen" zu liefern. Im Vergleich zu der anfangs für Chile in Aussicht genommenen Aktion, in deren Rahmen das Getreide FOB geliefert werden sollte, entstehen dadurch zusätzliche Kosten in Höhe von 360.000 R.E.; hierfür sind bei Kapitel 90 des Haushaltsplans der Kommission - Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe - (s. hierzu Finanzierungsbeiblatt) noch Mittel verfügbar.

Daher wird dem Rat vorgeschlagen,

1. die im Programm 1972/73 enthaltene Nahrungsmittelhilfeaktion für Chile zu streichen;

---

(1) Besonders das Rote Kreuz, das sich für eine umfassende Verteilung unter annehmbaren Voraussetzungen nicht verbürgen konnte, und der Ökumenische Rat der Kirche; letzterer hatte erklärt, er werde sich an den CRS zur Durchführung derartiger Aktionen wenden.

(2) Die Kommission beabsichtigt nicht, von der daneben vom CRS gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, zusätzliche Mengen auf dem chilenischen Markt zu verkaufen, um die daraus resultierenden Erlöse für sozio-ökonomische Vorhaben und weitere gleichfalls vom CRS durchgeführte Sozialhilfevorhaben zu verwenden, denn damit käme man den ursprünglich zusammen mit den Behörden geplanten Aktionen ausserordentlich nahe.

2. dem Catholic Relief Service 7.915 Tonnen Mehl (dies entspricht 11.952 Tonnen Weizen) als Schenkung zuzuweisen, wobei die Ware cif Chile zu liefern und zur kostenlosen Abgabe an die in der Anlage erwähnten notleidenden Bevölkerungsgruppen bestimmt wäre;
3. den Vorschlag für einen Beschluss des Rates anzunehmen, wonach bestimmte, im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu leistende Ausgaben für einige Bevölkerungsgruppen Chiles durch Einsatz des Catholic Relief Service (Anlage III) aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert werden sollen.

\*

\* \*

Ergänzend teilt die Kommission dem Rat mit, dass zur Zeit Untersuchungen laufen, die darauf abzielen, die bei der Belieferung Chiles verbleibenden Restmengen (8.048 Tonnen Getreide) ggf. für eine sozio-ökonomische Aktion zur verwenden, die durch die Vereinigung der christlichen Kirchen Chiles auf dem Landen und in den Städten durchgeführt werden könnte.

Die Kommission behält sich vor, hierzu weitere Vorschläge zu unterbreiten, falls ihres Erachtens eine Aktion dieser Art erforderlich sein sollte.



Vom Catholic Relief Service (CRS) vorgelegtes  
Hilfeprogramm für Chile

Das vom CSR vorgelegte Programm ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die Ernährungslage des in sozio-ökonomischer Hinsicht benachteiligten Bevölkerungsteils bedenklich ist. In Stadtgebieten liegt das tägliche Nahrungsmitteldefizit der im Rahmen von Erhebungen befragten Familien je nach Stadtgemeinde zwischen 33,06 % und 72,6 %. Auf dem Lande ist die Situation nicht besser.

Ziel des Programms ist besonders in folgenden Fällen zu helfen :

1. Von der öffentlichen Fürsorge betreute Kinder (18.128 Kinder zwischen 16 und 18 Jahren), die vom chilenischen Staat eine völlig unzureichende Hilfe erhalten;
2. Ferienlager 50 Kindern aus sozio-ökonomisch benachteiligten Kreisen wird ein Aufenthalt in den von "Caritas" errichteten Ferienlagern gewährt;
3. Alte Menschen "Caritas" unterstützt etwa 4.500 Insassen von Altersheimen;
4. Kranke Der CRS und "Caritas"-Chile unterstützen alljährlich im Durchschnitt 55.000 in Krankenhäusern oder zu Hause behandelte Kranken.
5. Familien von Gefangenen CRS und "Caritas" unterstützen etwa 25.000 Familien.

Das Programm erstreckt sich auch auf Schulkantinen und eine Reihe von Arbeiterfamilien. Der Mehrzahl der vorerwähnten Gruppen gliedert sich wie folgt :

	Zahl der Personen	Tägliche Nahrungsmenge in gr	Zahl der Tage je Monat	Zahl der Monate	Erforderliche Gesamtmenge in Tonnen
Von der öffentlichen Fürsorge betreute Kinder	18.128	100	30	12	652,6
Altersheime	4.500	200	30	12	324,0
Ferienlager	50.000	200	30	12	900,0
Erholungsheime	50.000	150	30	12	2.700,0
Kranke (zu Hause untergeb.)	5.000	200	30	12	360,0
Stud.an Universitäten und Instituten	1.000	200	30	9	54,0
Fam.von Gefangenen	25.000	200	30	12	1.800,0
Schulkantinen	1.500	100	25	12	45,0
Arbeiterfamilien	15.000	200	25	12	1.080,0
Insgesamt					7.915,6



## Finanzierung

### I. Kosten der Aktion unter Zugrundelegung Gemeinschaftsinternepreise

A. Wert der Rohstoffe	
11.952 t Weizen x 140.57 (1)	1.680.000 RE
B. Transportkosten	
7.915 (2) x 45 RE je t	356.175 RE
	2.036.175 RE

### II. Haushaltssituation

Haushaltsplan 1974 Kapitel 90 Posten 9.011 (Schema 1972/73);  
hier ergibt sich folgendes Bild :

A. Ursprüngliche Mittel	13.000.000 RE
B. Zusätzliche Mittel infolge einer übertragung innerhalb von Kapitel 90	10.900.000 RE
C. Gesamtmittel	23.900.000 RE
D. Bisher geleistete Ausgaben	17.954.000 RE
E. Verfügbarer Saldo	5.946.000 RE

Wird die vorgeschlagene Aktion dem vorstehenden Saldo (E) angelastet, so verbliebe bei Posten 9011 ein Betrag von 3.910.000 RE; damit könnten die im Rahmen des Programms 72/73 noch zu zahlenden und mit 5 Millionen RE veranschlagten Ausgaben zum grossen Teil bestritten werden. Die ca. 1 Million RE betragende Differenz soll entsprechend der im Rahmen der Haushaltserörterungen geäusserten Absicht durch Übertragung von Mitteln innerhalb des Kapitels 90, bei dem die erforderlichen Mittel in vollem Umfange verfügbar sind, ausgeglichen werden.

Es muss jedenfalls darauf hingewiesen werden, dass in logischer Fortführung der Haushaltserörterungen eine derartige Mittelübertragung erforderlich gewesen wäre, da die Aktion, so wie sie nunmehr durchgeführt werden soll, nur zusätzliche Mittel in Höhe von 356.175 RE (Transportkosten) erfordert, geht man von der Durchführung des ursprünglich in Aussicht genommenen Programms 72/73 aus.

- 
- (1) Geschätzter Marktpreis unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Richtpreises Januar/Juli 1974 (136,57 RE/t) + Anlieferung bis zur fob-Stufe (4 RE/t)
- (2) Weizenmehlwert der 11.952 Tonnen Weizen



Vorschlag für einen Beschluss des Rates

zur Gemeinschaftsfinanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der bestimmten Bevölkerungsgruppen Chiles unter Einschaltung des Catholic Relief Service zu gewährenden Nahrungsmittelhilfe.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/68 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, dass der Catholic Relief Service nicht in der Lage ist, die bei der Beförderung des Getreides anfallenden Kosten zu übernehmen und dass daher die Gemeinschaft die Kosten für die Beförderung des im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gespendeten Getreides bis zu den Bestimmungshäfen übernimmt --

BESCHLIESST :

Einzigter Artikel

Im Rahmen der unter Einschaltung des Catholic Relief Service von der Gemeinschaft durchgeführten Nahrungsmittelhilfeaktionen für bestimmte Bevölkerungsgruppen Chiles erstreckt sich die Gemeinschaftsfinanzierung auch auf die bei der Lieferung des Getreides bis zu den Bestimmungshäfen anfallenden Kosten.

---

(1) ABl. L 180 vom 9.8.1972, S. 1

